

Deutsche Uhrmacher-Zeitung.



Insertions-Preis:
pro 4gespaltene Petit-Zeile
oder deren Raum
25 Pfg.

Arbeitsmarkt pro Petit-Zeile
20 Pfg.
Erscheint
monatlich 2 Mal.

Alle Correspondenzen sind
an die Expedition
Berlin, W., Markgrafenstr. 48
zu richten.

Abonnements-Preis:
pro Quartal
in deutsch. und österr.
Postverbände
Rm. 1,50:
für Kreuzbandsendung
Rm. 1,75
pränumerando.
Bestellungen nehmen alle
Postanstalten
und Buchhandlungen an.
Kreuzbandsendungen sind
bei der
Expedition zu bestellen.

Organ des Central-Verbandes der Deutschen Uhrmacher.

Verlag und Expedition bei R. Stäckel, Berlin, W., Markgrafen-Strasse 48.

VIII. Jahrgang.

*

Berlin, den 1. September 1884.

*

No. 17.

Inhalt: Bekanntmachung des Central-Vorstandes. — Einladung der Seewarte zur Betheiligung an der Konkurrenz-Prüfung von Marine-Chronometern. — Ueber Steinarbeiten in der Uhrmacherei III. — Einiges über den elektrischen Strom. III. — Praktische Winke für schnelle Regulirung. — Aus der Werkstatt (Mitnehmer zum Rollstuhl). — Sprechsaal — Vereinsnachrichten (Mittelfränkischer Verband, Braunschweig-Waldenburg i. Schles.) — Briefkasten. — Anzeigen.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf unsere Mittheilungen in Nummer 10. d. Bl. bringen wir den Herren Collegen hiermit zur Kenntniss, dass durch das Reichsgesetz vom 1. Juli 1883 das Hausiren mit Taschenuhren nicht nur im Umherziehen, sondern auch innerhalb des Gemeindebezirks des Wohnortes oder der gewerblichen Niederlassung verboten ist und mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen bestraft wird.

Der betreffende Gesetzparagraph (Tit. II. § 42a) der seit dem 1. Januar d. J. geltenden Gewerbeordnung für das deutsche Reich bestimmt:

„Gegenstände, welche von dem Ankauf oder Feilbieten im Umherziehen ausgeschlossen sind, dürfen auch innerhalb des Gemeindebezirks des Wohnortes oder der gewerblichen Niederlassung von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Strassen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten nicht feilgeboten oder zum Wiederverkauf angekauft werden u. s. w.“

Es ist somit klar, dass das Hausiren mit Taschenuhren sowohl im Umherziehen — also an fremden Orten — als auch am Wohnort resp. der gewerblichen Niederlassung bei Strafe verboten ist.

Wir wollten nicht unterlassen, die Herren Collegen darauf aufmerksam zu machen, da in vielen Fällen die Hausirer den Einwand erhoben haben, dass durch § 56 der Gewerbeordnung nur das Feilbieten und Verkaufen von Taschenuhren im Umherziehen, nicht aber im Gemeindebezirk ihres Wohnortes verboten sei, und damit in einzelnen Fällen auch durchgedrungen und leider wegen mangelnder Gesetzeskenntniss straflos geblieben sind.

Der Central-Verbands-Vorstand.
R. Stäckel.

Einladung der Seewarte zur Betheiligung an der Konkurrenz-Prüfung von Marine-Chronometern.

In Gemässheit der von Sr. Excellenz dem Herrn Chef der Kaiserlichen Admiralität unterm 2. Dezember 1875 erlassenen Instruktion für die Deutsche Seewarte, § 2 unter 4, wird in Hamburg auf der, der Leitung der dortigen Sternwarte unterstellten Abtheilung IV der Seewarte

(Chronometer-Prüfungs-Institut) in der Zeit vom 13. Oktober 1884 bis 23. April 1885 die achte der alljährlich zu veranstaltenden Konkurrenz-Prüfungen von Marine-Chronometern abgehalten werden, zu welcher es jedem im Gebiete des Deutschen Reiches, sowie der Schweiz, etablirten Uhrmacher freistehen wird, bis zu sechs von ihm angefertigte Marine-Chronometer unter Beachtung der nachstehenden Bedingungen und Tragung der Transportkosten sowie der Verantwortung einzusenden.

Die Chronometer werden innerhalb dieses Zeitraumes — im Ganzen 180 Tage hindurch — in den zu diesem Zwecke im Gebäude der Abtheilung IV besonders eingerichteten Räumlichkeiten, in 10tägigen Intervallen wiederholt successive verschiedenen Temperaturen von etwa 5 bis 30 Grad der hunderttheiligen Skala ausgesetzt werden, und wird ihr Verhalten, mit Bezug auf die sich dabei etwa herausstellenden Unregelmässigkeiten im Gange, sorgfältigst beobachtet werden.

Nach beendigter Prüfung werden die Chronometer ihrer Güte nach so geordnet werden, dass dasjenige Chronometer, bei welchem der Unterschied zwischen dem grössten und kleinsten 10tägigen Gange (Betrag A. Vergleiche den Bericht über die Konkurrenz-Prüfung von Marine-Chronometern, abgehalten auf der Deutschen Seewarte im Jahre 1877, Annalen der Hydrographie etc. 1878, Heft II) plus dem doppelten Betrage der grössten Schwankung im 10tägigen Gange von einem Intervall zum folgenden (Betrag B) ein Minimum ist, den ersten Rang in der zu veröffentlichenden Prüfungsliste einnimmt, und die andern Chronometer nach der Zunahme der Summe dieser beiden numerischen Grössen nachfolgen.

Einer Verfügung der Kaiserlichen Admiralität vom 23. Juli d. J. zu Folge wird diesmal eine Prämirung der eingelieferten Chronometer wie folgt stattfinden. Von den Chronometern, bei welchen der Betrag A + 2 B den Werth von 35 Sekunden nicht erreicht, erhält das beste eine Prämie von 600 M., für jede bereits vorher erfolgte Prüfung auf der Seewarte oder einem der Chronometer-Observatorien der Marine wird die Prämie um je 200 M. reducirt. Das zweitbeste Chronometer erhält eine Prämie von 500 beziehungsweise 300 resp. 150 M. Die vier nächstfolgenden Chronometer bekommen Prämien von 300 bezw. 200 resp. 100 M. Ein und dasselbe Chronometer kann in derselben Klasse nur einmal prämiirt werden. Den einzusendenden Instrumenten ist beizufügen eine genaue Angabe über die Zeit der Fertigstellung, die Art der Kompensation und der Hemmung unter Beigabe einer dieselben erläuternden Skizze, sowie die Zeit der letzten Reinigung, da nur Uhren, welche innerhalb eines Jahres vor Beginn der Prüfung gereinigt wurden, bei der Prämirung berücksichtigt werden können.

An diesen Preisen werden dieses Jahr die unter gleichen Bedingungen auf dem Marine-Observatorium zu Kiel geprüften Uhren theilhaben.